

An

- unsere Vorsorgeeinrichtungen
- die Revisionsstellen
- die Experten für berufliche Vorsorge

Januar 2025

Rundschreiben 1/2025 - Mitteilungen für Vorsorgeeinrichtungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die konstruktive Zusammenarbeit im Jahr 2024 – sei sie persönlich, schriftlich oder virtuell erfolgt – danken wir Ihnen bestens.

Mit diesem Rundschreiben weisen wir Sie auf aktuelle Themen und wichtige Fristen im Bereich der beruflichen Vorsorge hin.

1 Berichterstattung für das Geschäftsjahr 2024

1.1 Frist zur Einreichung der Unterlagen

Die vollständigen Berichterstattungsunterlagen (siehe unten) sind der BBSA innert 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs einzureichen, das heisst für das Berichtsjahr 2024 mit Abschluss 31. Dezember 2024 bis **spätestens am 30. Juni 2025**.

1.2 Fristerstreckung

Ein schriftliches Gesuch um **Fristerstreckung** zur Einreichung der Berichterstattungsunterlagen wird für **maximal 2 Monate** bewilligt und ist vor Ablauf der ordentlichen Frist einzureichen. Das Gesuch wird nur unter der Voraussetzung bewilligt, dass die Vorsorgeeinrichtung oder die Revisionsstelle schriftlich bestätigt, dass keine Unterdeckung vorliegt. Vorsorgeeinrichtungen in Unterdeckung sowie Sammeleinrichtungen mit Vorsorgewerken in Unterdeckung wird keine Fristerstreckung gewährt.

1.3 Einzureichende Unterlagen

Vom obersten Organ einzureichen sind:

- die revidierte Jahresrechnung (Bilanz, Betriebsrechnung, Anhang) inkl. Angaben zu den Vergütungen des obersten Organs gemäss Artikel 84b ZGB (vorzugsweise im Anhang zur Jahresrechnung oder in einem separaten Schreiben);
- der Bericht der Revisionsstelle;
- das rechtsgültig unterzeichnete (Beschluss-)Protokoll der Sitzung des obersten Organs über die Genehmigung der Jahresrechnung;
- der versicherungstechnische Bericht bzw. das versicherungstechnische Gutachten des Experten für berufliche Vorsorge, sofern solche Dokumente per Bilanzstichtag erstellt wurden;
- weitere von der BBSA eingeforderte Unterlagen.

Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb haben zudem das vom Experten für berufliche Vorsorge ausgefüllte Formular gemäss Weisungen OAK BV Nr. 01/2021 «Anforderungen an Transparenz und interne Kontrolle für Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb» einzureichen.

1.4 Unterdeckung

Soweit die Vorsorgeeinrichtung oder ein Vorsorgewerk einer Sammeleinrichtung per Bilanzstichtag eine Unterdeckung gemäss Artikel 44 BVV 2 aufweist, muss die Vorsorgeeinrichtung bzw. die Sammeleinrichtung, an die das Vorsorgewerk angeschlossen ist, die BBSA, den Arbeitgeber, die Versicherten sowie die Rentnerinnen und Rentner über das Ausmass und die Ursachen der Unterdeckung sowie über die ergriffenen Massnahmen informieren (Art. 65c Abs. 2 BVG).

2 Allgemeine Hinweise

2.1 Einreichung von Unterlagen

Wir bitten Sie, uns Ihre Unterlagen **elektronisch** an info@aufsichtbern.ch einzureichen. Die Einreichung hat ohne Schreibschutz (d.h. ohne Passwort) und als einzelne PDF-Datei pro Dokument zu erfolgen.

Statuten sowie Unterlagen in Rechtsverfahren sind **physisch** als rechtsgültig unterzeichnete Originaldokumente einzureichen. Im Rahmen von Vorprüfungen bei Statutenänderungen werden nicht unterzeichnete Unterlagen entgegengenommen.

2.2 Reglementsprüfung

Neue oder geänderte Reglemente sind der BBSA nach deren Genehmigung durch das oberste Organ unaufgefordert zusammen mit dem **unterzeichneten (Beschluss-)Protokoll** zur Prüfung einzureichen. Das Datum des Inkrafttretens des Reglements ist im Reglement festzuhalten (z.B. «gültig ab tt.mm.jjjj»).

Die Reglemente sind uns elektronisch sowohl in der **originalen Version** als auch in einer Version zuzustellen, bei der die **Änderungen markiert** sind (farblich oder im Korrekturmodus).

Zum Vorsorgereglement respektive zu den Vorsorgeplänen sowie zum Rückstellungsreglement ist zusätzlich eine **Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge** einzureichen. Die Formulare sind abrufbar unter: www.oak-bv.admin.ch - Regulierung - Weisungen und www.aufsichtbern.ch - Vorsorgeeinrichtungen - Reglemente - Allgemeine Hinweise zur Reglementsprüfung.

2.3 Meldung von personellen Wechseln (Art. 48g BVV 2)

Bei personellen Wechseln im obersten Organ, in der Geschäftsführung, in der Verwaltung oder in der Vermögensverwaltung haben Vorsorgeeinrichtungen eine Meldepflicht gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde (Art. 48g Abs. 2 BVV 2).

Mit der Meldung ist zu bestätigen, dass die Gewährsprüfung durchgeführt worden ist und notwendige Mutationsmeldungen beim Handelsregisteramt (soweit erforderlich) erfolgt sind. Nachdem die Änderungen beim Handelsregisteramt durchgeführt wurden, bitten wir um Benachrichtigung entweder elektronisch an: info@aufsichtbern.ch oder per Post.

Die Meldung kann quartalsweise erfolgen. Dabei ist das entsprechende Formular zu verwenden (www.aufsichtbern.ch - Vorsorgeeinrichtungen - Merkblätter/Formulare). Das Formular ist durch das oberste Organ zu unterzeichnen – die Unterzeichnung durch die Geschäftsführung der Vorsorgeeinrichtung ist nicht ausreichend.

2.4 Meldung von Wechseln bei der Revisionsstelle bzw. beim Experten für berufliche Vorsorge

Die Revisionsstellen und Experten für berufliche Vorsorge haben die Aufsichtsbehörde unverzüglich über die Beendigung ihres Mandates zu informieren (Art. 36 Abs. 3 Bst. 2 und 3 und Art. 41 BVV 2).

2.5 Meldung von Beitragsausständen

Die Vorsorgeeinrichtungen haben eine Meldepflicht gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde, wenn innert 3 Monaten nach dem vereinbarten Fälligkeitstermin die reglementarischen Beiträge nicht überwiesen worden sind (Art. 58a Abs. 1 BVV 2). Die Meldung für Beitragsausstände umfasst den Namen des Arbeitgebers, den Jahresbeitrag, die Höhe des Beitragsausstands sowie den Stand des Inkassoverfahrens.

2.6 Statistische Erhebung der OAK BV

Die OAK BV führt 2025 erneut eine Früherhebung von einigen Kennzahlen zur aktuellen finanziellen Situation der Vorsorgeeinrichtungen per 31. Dezember 2024 durch. Die OAK BV wird diese Erhebung zentral für alle Aufsichtsbehörden koordinieren. Die Kontaktnahme erfolgt direkt über die OAK BV und wird wiederum ausschliesslich elektronisch mittels eines Online-Tools durchgeführt. Die Daten sind auf provisorischer Basis zu erfassen. Allfällige Fragen sind direkt an die OAK BV zu richten.

3 Ausgewählte Neuerungen im Jahr 2024

3.1 Weisungen und Mitteilungen der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV)

Im Jahr 2024 hat die OAK BV die folgenden Weisungen und Mitteilungen neu erlassen bzw. geändert:

- Weisungen W-03/2014 vom 1. Juli 2014, «Erhebung von Fachrichtlinien der SKPE zum Mindeststandard» (Fassung vom 27. August 2024; gültig ab 31. Dezember 2024; FRP 5, Fassung 2024)
- Weisungen W-01/2016 vom 1. September 2016, «Anforderungen an Anlagestiftungen» (Fassung vom 27. August 2024; gültig ab 1. September 2024)
- Mitteilungen M-01/2024 vom 10. Oktober 2024, «Leistungsverbesserungen bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen nach Art. 46 BVV 2 (für Verzinsungsentscheidungen ab Publikation dieser Mitteilungen)»

Die Weisungen und Mitteilungen der OAK BV finden Sie unter www.oak-bv.admin.ch – Regulierung.

3.2 FRP 7 – Prüfung gemäss Artikel 52e Absatz 1 BVG von Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb

An der Generalversammlung der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten vom 30. März 2023 wurde die Fachrichtlinie FRP 7 (Prüfung gemäss Art. 52e Abs. 1 BVG von Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb), Fassung 2023, beschlossen und für alle Abschlüsse ab 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt. Die OAK BV hat diese Fachrichtlinie zum Mindeststandard erhoben, weshalb sie für alle Experten für berufliche Vorsorge zwingend anwendbar ist (Weisungen W-03/2014 vom 1. Juli 2014, «Erhebung von Fachrichtlinien der SKPE zum Mindeststandard» (Fassung vom 27. August 2024; gültig ab 31. Dezember 2024)).

Die FRP 7 ergänzt die FRP 4, 5 und 6 bezüglich der Besonderheiten von Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb. Der Experte für berufliche Vorsorge hat sich bei der Frage, welche Sammel- und Gemeinschaftseinrichtung im Wettbewerb steht, an die von der OAK BV veröffentlichte Liste zu halten. Je nach Struktur der Sammeleinrichtung sieht die FRP 7 unterschiedliche Erfordernisse vor.

Die vom Experten für berufliche Vorsorge erstellten versicherungstechnischen Gutachten 2024 sind unter Beachtung der neuen FRP 7 zu erstellen und der Aufsichtsbehörde einzureichen.

3.3 Leistungsverbesserungen bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen

Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen dürfen bei nicht vollständig geäußneten Wertschwankungsreserven nur unter bestimmten Voraussetzungen Leistungsverbesserungen gewähren (Art. 46 Abs. 1 BVV 2).

Als Leistungsverbesserung nach Artikel 46 BVV 2 gilt jede Verzinsung der Altersguthaben der aktiven Versicherten, welche höher ist als die von der OAK BV jeweils in der ersten Oktoberhälfte auf ihrer Website publizierte Obergrenze; diese Verzinsungsobergrenze gilt für alle Verzinsungsent-scheide, die jeweils nach deren Publikation für das Publikationsjahr oder das Folgejahr getroffen werden (vgl. OAK-Mitteilungen M-01/2024 vom 10. Oktober 2024). Die am 10. Oktober 2024 publizierte Obergrenze beträgt 3.25%.

Diese Regelung ist von allen Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen verbindlich zu beachten. Vorbehalten bleiben die Ausnahmen nach Artikel 46 Absatz 3 BVV 2.

Bei Sammeleinrichtungen, welche vom Experten für berufliche Vorsorge gemäss Ziffer 6 oder 7 der Fachrichtlinie FRP 7 der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten geprüft werden, ist die publizierte Obergrenze auf der Ebene der unterschiedlichen Solidargemeinschaften resp. Teilliquidationskollektive anzuwenden (vgl. OAK-Mitteilungen M-01/2024 vom 10. Oktober 2024).

Im Anhang zur Jahresrechnung ist die Verzinsung festzuhalten, gegebenenfalls bezogen auf die Kollektive gemäss FRP 7.

3.4 Merkblatt Rentnerbestände und Rentnerübernahmen

Seit dem 1. Januar 2024 sind die neuen Bestimmungen zur Übernahme von Rentnerbeständen und rentnerlastigen Beständen in Kraft (Art. 53e^{bis} BVG sowie Art. 17 und 17a BVV 2). Diese Gesetzesänderung die Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden zum Anlass genommen, die Praxis der Aufsichtsbehörden im Zusammenhang mit Rentnerbeständen und Rentnerübernahmen schriftlich festzuhalten.

Das Merkblatt legt einerseits die rechtlichen Grundlagen zu Rentnerbeständen in Vorsorgeeinrichtungen dar und zeigt andererseits auf, wie die Praxis der Aufsichtsbehörden aussieht, welche Neuerungen Artikel 53e^{bis} BVG mit sich bringt und wie eine Rentnerübernahme nach Artikel 53e^{bis} BVG abläuft (Ablaufschema). Es ist abrufbar unter: www.aufsichtbern.ch - **Vorsorgeeinrichtungen - Merkblätter/Formulare**.

4 Ausgewählte Neuerungen im Jahr 2025

4.1 BVG-Mindestzinssatz und Verzugszinssatz für fällige Austrittsleistungen

Der BVG-Mindestzinssatz verbleibt auch per 1. Januar 2025 bei 1.25%. Der Verzugszinssatz beträgt somit weiterhin 2.25% (BVG-Mindestzinssatz plus 1%; vgl. Art. 7 FZV). Dieser ist geschuldet, wenn die Vorsorgeeinrichtung die fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen überweist, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat (Art. 2 Abs. 4 FZG).

4.2 Leistungen von patronalen Wohlfahrtsfonds (Änderung von Art. 89a Abs. 8 Ziff. 4 ZGB)

Das Parlament hat in Umsetzung der parlamentarischen Initiative Schneeberger (19.456) beschlossen, Artikel 89a Absatz 8 Ziffer 4 ZGB anzupassen. Der Bundesrat hat die Anpassung per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt. Gemäss der neuen Bestimmung können sog. patronale Wohlfahrtsfonds Leistungen nicht mehr nur in Notlagen, bei Krankheit, Unfall, Invalidität oder Arbeitslosigkeit erbringen, sondern künftig auch für Massnahmen zur Aus- und Weiterbildung, zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie zur Gesundheitsförderung und Prävention. Die Stiftungen haben dazu ihre Urkunde

entsprechend anzupassen. Für Fragen zur Steuerbefreiung von Wohlfahrtsfonds wenden Sie sich bitte an die zuständige kantonale Steuerverwaltung.

4.3 Nachträgliche Einkaufsmöglichkeiten in die Säule 3a

Personen, die in bestimmten Jahren keine Beiträge oder nur Teilbeträge in ihre gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) eingezahlt haben, können diese Beiträge künftig, erstmals im Jahr 2026 für Deckungslücken ab 2025 auch nachträglich in Form von Einkäufen einzahlen. Die Anpassungen treten per 1. Januar 2025 in Kraft. Wir bitten die 3a Einrichtungen um die Prüfung und Anpassung ihrer Reglemente.

4.4 Aufsichtsabgabe an die OAK BV

Die BBSA hat die Aufsichtsabgabe an die OAK BV letztmals für das Jahr 2023 (basierend auf den Daten per 31. Dezember 2022) den Vorsorgeeinrichtungen im ersten Halbjahr 2024 in Rechnung gestellt. Ab 2025 (Abgabebjahr 2024) ist der Sicherheitsfonds für die Abwicklung der Aufsichtsabgabe an die OAK BV zuständig.

5 BVG-Seminare 2025

Die nächsten BVG-Seminare der BBSA werden am **23. Oktober** und **29. Oktober 2025** stattfinden. Sie werden wiederum die Möglichkeit haben, daran persönlich oder virtuell teilzunehmen.

Sobald das Programm vorliegt, werden wir Sie informieren unter www.aufsichtbern.ch - **Veranstaltungen**.

Wir danken Ihnen für die Beachtung dieser Mitteilungen. Für Auskünfte sowie Besprechungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Direkte Anfragen an unsere Aufsichtsverantwortliche wollen Sie bitte, wie bis anhin, an deren persönliche E-Mail-adresse senden: vorname.name@aufsichtbern.ch.

Das BBSA-Team wünscht Ihnen ein erfolgreiches 2025.

Freundliche Grüsse

Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht



Susanne Schild
Geschäftsleiterin



Tristan Imhof, lic. iur. - Rechtsanwalt
Bereichsleiter Vorsorgeeinrichtungen